



Niederschrift

56. Plenarsitzung des Gemeinderates
23. Oktober 2018, 15:30 Uhr
öffentlich
Bürgersaal, Rathaus Marktplatz
Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

3.

Punkt 2 der Tagesordnung: Bebauungsplan „Südlich Haid-und-Neu-Straße 32 – 36 bis Rintheimer Straße“, Karlsruhe-Oststadt: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage: 2018/0655

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

S a t z u n g

Bebauungsplan „Südlich Haid- und Neu-Straße 32-36 bis Rintheimer Straße“, Karlsruhe Oststadt

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen den Bebauungsplan „Südlich Haid- und Neu-Straße 32 – 36 bis Rintheimer Straße“, Karlsruhe-Oststadt, gemeinsam mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB. Gegenstand des Bebauungsplanes sind zudem örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO, die als selbstständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie aus dem Textteil jeweils vom 12. August 2015 in der Fassung vom 20. Februar 2017 die Bestandteil dieser Satzung sind. Dem Bebauungsplan ist ferner eine Begründung in der Fassung vom 2. Juli 2017 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Die Satzungen über die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Der Vorsitzende ruft Tagesordnungspunkt 2 zur Behandlung auf und stellt die Abstimmungsbereitschaft des Hauses fest:

Das ist ein einstimmiger Beschluss.

Zur Beurkundung:

Die Schriftführerin:

Hauptamt - Ratsangelegenheiten –
8. November 2018